



Gemeinde **Glanegg**

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: www.glanegg.gv.at, e-mail: glanegg@ktn.gde.at

Aktenzahl: **131-9/2022-06**

Bei Eingaben bitte
diese Zahl angeben

Glanegg, **06.05.2022**

Auskünfte: AL Markus RUDOLF

E-Mail: markus.rudolf@ktn.gde.at

Anberaumung einer Bauverhandlung

Betreff: **Abbruch überdachte Stellplätze, Neuerrichtung Garagen**

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 09.09.2021 hat Herr Johannes Haberl, wh. in 9555 Glanegg, Paindorf 5 um die Erteilung der Baubewilligung für die auf den Grundstücken 1070 und 1071/2, beide KG 72309 Glanegg, geplante Vorhaben

„Abbruch überdachte Stellplätze, Neuerrichtung Garagen“ angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Glanegg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, i.d.g.F., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 25.05.2022 um 10.30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Paindorf Nr. 5, Grdst. Nr. 1070 und 1071/2, beide KG 72309 Glanegg).

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Glanegg, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf oder man kann während der Verhandlung an Ort und Stelle Einsicht nehmen.

Gemäß § 42 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Gemäß § 42 Absatz 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Absatz 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Absatz 1 Zustellgesetz 1982, i.d.g.F., hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde mitzuteilen hat.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden (§ 42 Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F.). Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Bauwerberin/der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Erght gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer:

Anrainer:

Sachverständige:

Planverfasser:

zum Bauakt

Amtstafel und Homepage der Gemeinde Glanegg

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

(Arnold Pacher)

F.d.R.d.A.
(AL Markus RUDOLF)



Zur öffentlichen Bekanntmachung:
angeschlagen am: 06.05.2022
abgenommen am: